

Satzung

Vom 30.04.1968

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen

(Erschließungsbeiträgen)

für die Gemeinde **Wimbach vom 16.8.1965**

Die Gemeindevorstand hat auf Grund des § 132 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland – Pfalz) in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) und der §§ 1 – 4 des Kommunalabgabengesetzes und der Fassung vom 12.11.1964 (GVBl. S. 227) in ihrer Sitzung vom 15.1.1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 5 Absatz 2 – Art der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes – der Satzung vom 16.8.1965 erhält folgende Neufassung:

§ 1

(2) Für Eckgrundstücke gilt folgende Regelung:

- a) Für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen, an denen eine Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt, wird die halbe Summe der an die Erschließungsanlage grenzenden Frontmeter, höchstens jedoch 25 m vom Eckwinkel an gerechnet, zu Grunde gelegt, wenn beide Erschließungsanlagen nach dem Inkrafttreten der Satzung vom 30.4.1968 in einer Baumaßnahme hergestellt und abgerechnet werden. Für die über 50 m hinausgehende Summe der an die Erschließungsanlage grenzenden Frontmeter gilt Absatz 1.
- b) Die Regelung des Absatzes 2 Ziffer a) wird, wenn für eine der beiden Erschließungsanlagen vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung unter Zugrundelegung der gesamten Frontmeterlänge der zuerst hergestellten Erschließungsanlage Beiträge entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist oder noch geltend gemacht werden kann, mit der Maßgabe angewendet, daß die Frontmeter der ersten Erschließungsanlage berücksichtigt werden.
- c) Berührt das Eckgrundstück eine Erschließungsanlage, deren Baulast nicht die Gemeinde trägt, so gilt die Regelung nach Buchstabe a) und b) nicht. Für Teile der Erschließungsanlagen, die an beiden Grundstücksseiten liegen und die in der Baulast der Gemeinde stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Buchstabe a) und b) entsprechend. Bei Eckabschrägungen und –abrandungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßenabgrenzung maßgebend.

§ 2

- 1) Diese Satzung tritt am 1.1.1968 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt § 5 Absatz 2 der Satzung vom 16.08.1965 außer Kraft.
- 3) Diese Satzung wurde dem Landratsamt Ahrweiler als Aufsichtsbehörde am 20.3.1968 vorgelegt und durch dieses am 4.4.1968 Az.: IX – 029-963-91 genehmigt.

Wimbach, den 30.4.1968
Gemeindevorwaltung Wimbach




(Bürgermeister)

Hinweise am ... 2.4.1968 ... ausgehangen
Aushang an den Bekanntmachungstafeln am ... 3. Mai 1968 ..

Abhang von den Bekanntmachungstafeln am 11. Mai 1968 ..


(Bürgermeister)
(Bürgermeister)